

Lieferantenrahmenvertrag Einspeisung (Strom)

Vertrag über die Netznutzung des Lieferanten
für die Einspeisung von Strom in das
Netz des Netzbetreibers

Nr. : LRV - ES - RH – x xxx xxx xxx xxx

Zwischen

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

- Netze -

Hafenbahn 10, 48431 Rheine

VDEW - Code - Nr. 9 900 541 000 009

und

XXXXXXXXXXXX XXXX

(nachfolgend **Lieferant**)

XXXXXXStr. XX

XXXXX XXXXXXXXX

VDEW - Code - Nr. x xxx xxx xxx xxx

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netznutzung durch den Erzeuger	3
§ 3 Netzzugang; Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs	4
§ 4 Ermittlung der Einspeisung; Kompensationsabschlag; Standardeinspeiseprofilverfahren	4
§ 5 Netznutzungsentgelte; Vollmachten; Marktprämie und vermiedene Netznutzungsentgelte	5
§ 6 Bilanzausgleich	5
§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten	5
§ 8 Ansprechpartner, Datenaustausch	6
§ 9 Vertragsdauer; Kündigung	6
§ 10 Störungen; Informationspflicht; höhere Gewalt	7
§ 11 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung	7
§ 12 Haftung in sonstigen Fällen	7
§ 13 Datenschutz	8
§ 14 Anpassung des Vertrages	8
§ 15 Übertragung des Vertrages	9
§ 16 Gerichtsstand	9
§ 17 Schlussbestimmungen; Anlagen	9

Präambel

Der Lieferant nimmt Strom von Erzeugungsanlagen ab, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Grundlage hierfür ist ein Stromliefervertrag zwischen Erzeuger (nachfolgend auch als „Kunde“ bezeichnet) und Lieferant (nachfolgend auch als „Netznutzer“ bezeichnet). Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant bei der Einspeisung von Strom.

Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (KWKG), die Stromnetzzugangsverordnung vom 28.07.2005 (StromNZV) und das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) vom 25.10.2008 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, wie insbesondere die Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) vom 29.10.2012 (BK6-12-153, MPESt), soweit und solange diese vollziehbar sind.

Der TransmissionCode und der DistributionCode in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Netznutzung bei der Einspeisung von Strom in das Netz des Netzbetreibers, insbesondere
 - a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Lieferanten nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,
 - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - c) Bilanzkreiszuordnung unter Berücksichtigung der sich aus der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002, MaBiS) ergebenden Pflichten der Vertragsparteien sowie
 - d) Ermittlung der Einspeisung nach § 4.
- (2) Nicht Gegenstand dieses Vertrages und gegebenenfalls Bestandteil einer gesonderten Vereinbarung sind:
 - a) Veräußerung des eingespeisten Stroms,
 - b) Netznutzung zum Bezug von Strom, etwa in Stillstandszeiten,
 - c) Netzanschluss und Anschlussnutzung von Erzeugungsanlagen,
 - d) Messstellenbetrieb und Messung sowie
 - e) – falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist – die Zuordnungsvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem im Sinne der MaBiS.

§ 2 Netznutzung durch den Erzeuger

Die Parteien werden auch Einspeisungen, bei denen der Kunde des Lieferanten den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, soweit und solange der Kunde dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Netzzugang; Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung des an den Einspeisestellen eingespeisten Stroms nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung und erbringt die Systemdienste.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, Einspeisestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang insoweit zu unterbrechen oder einzuschränken,
 - a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
 - c) wenn der Erzeuger zustimmt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Netzzugangs nicht verpflichtet, wenn und solange der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des Erzeugers oder den Netzanschluss der Erzeugungsanlage berechtigt unterbricht. Dies gilt auch dann, wenn die Unterbrechung des Anschlusses aufgrund eines gegenüber dem vom Erzeuger abweichenden Anschlussnehmers bestehenden Rechts erfolgt oder die entnahmeseitige Anschlussnutzung eines dritten Anschlussnutzers unterbunden wird und dies zu einer gleichzeitigen Unterbrechung der einspeiseseitigen Anschlussnutzung des Erzeugers führt.
- (4) Soweit der Netzbetreiber nach §§ 13, 14 EnWG oder im Rahmen des Einspeisemanagements (derzeit nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 EEG) eine Reduzierung der Einspeiseleistung vornimmt oder anordnet, ist für diesen Zeitraum die Netznutzung durch den Lieferanten nur eingeschränkt oder (bei vollständiger Abregelung der betroffenen Erzeugungsanlage) insgesamt nicht möglich.
- (5) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Angabe der Gründe nach Möglichkeit unverzüglich informieren.
- (6) Wird in den Fällen der Abs. (2) bis (4) die Anschlussnutzung wieder ermöglicht bzw. wird die Unterbrechung des Netzanschlusses wieder aufgehoben, wird dem Lieferanten zu diesem Zeitpunkt der Netzzugang wieder gewährt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung informieren.

§ 4 Ermittlung der Einspeisung; Kompensationsabschlag; Standardeinspeiseprofilverfahren

- (1) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Einspeisestellen der Kunden des Lieferanten (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte) die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Einspeisungen. Die bilanzierungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte werden
 - a) durch eine viertelstündlich registrierende Leistungsmessung oder,
 - b) bei Einspeisestellen, deren Einspeisung unter Anwendung von Standardeinspeiseprofilen abgewickelt wird, auf Grundlage des für die jeweilige Einspeisestelle festgelegten Standardeinspeiseprofiles und der vom Netzbetreiber festgelegten Jahreseinspeiseprognose bestimmt.
- (2) Im Falle von Einspeisestellen, die in einer nachgelagerten Netz- oder Umspannebene gemessen werden (z. B. überspannungsseitige Netzanschlüsse, die wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen werden), wird von der gemessenen Arbeit der zwischen Erzeuger und Netzbetreiber vereinbarte Kompensationsab-

schlag abgezogen. Ist ein solcher Kompensationsabschlag zwischen Erzeuger und Netzbetreiber nicht vereinbart, wird der Netzbetreiber einen solchen unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange festlegen und dem Lieferanten mitteilen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Messwertübermittlung die so ermittelte Arbeit mit. Diese Werte liegen der Bilanzierung zugrunde.

§ 5 Netznutzungsentgelte; Vollmachten; Marktprämie und vermiedene Netznutzungsentgelte

- (1) Für die Netznutzung bei der Einspeisung von Strom sind derzeit keine Netzentgelte durch den Netznutzer zu entrichten. Sofern zukünftig Änderungen der energierechtlichen Rahmenbedingungen ein Netzentgelt für die Netznutzung bei der Einspeisung von Strom regeln, wird der Netzbetreiber ein solches Entgelt erheben.
- (2) Für den Fall, dass der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber in Vertretung des Erzeugers oder des personenverschiedenen Anschlussnehmers Erklärungen abgibt, sichert der Lieferant zu, dass ihm eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original vorliegt. Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen.
- (3) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die Marktprämie (derzeit nach Maßgabe von § 33g EEG) und/oder vermiedene Netznutzungsentgelte (derzeit nach Maßgabe von § 18 StromNEV) auszahlen, wenn ihm zuvor eine entsprechende Einverständniserklärung des Erzeugers im Original vorgelegt wurde.

§ 6 Bilanzausgleich

- (1) Die Zuordnung von Energiemengen zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung und der hierfür erforderliche Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Lieferant und gegebenenfalls von diesem verschiedenen Bilanzkreisverantwortlichen richten sich nach der MaBiS.
- (2) Der Netzzugang des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis benannt hat und der Bilanzausgleich für die jeweilige Einspeisestelle sichergestellt ist.
- (3) Ist der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher, hat er insbesondere sicherzustellen, dass dem Netzbetreiber eine Zuordnungsermächtigung im Sinne der MaBiS ausgehändigt wird, nach der dem Netzbetreiber die Zuordnung der Zählpunkte des Lieferanten zu dem Bilanzkreis eines Bilanzkreisverantwortlichen gestattet ist.
- (4) Lieferant und Netzbetreiber werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die der Bilanzkreis- und Korrekturbilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Daten inhaltlich richtig sind. Im Rahmen der Datenklärungsprozesse der MaBiS haben sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken. Der Lieferant wird dabei insbesondere den Bilanzkreisverantwortlichen mit den zur Datenklärung erforderlichen Informationen versorgen und zum Versand rechtzeitiger und korrekter Prüfungsmitteilungen anhalten bzw. diese im Falle eigener Bilanzkreisverantwortung selbst vornehmen. Ist eine Korrektur im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr möglich, richtet sich ein erforderlicher wirtschaftlicher Ausgleich einer fehlerhaften Bilanzierung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung des Netzzugangs für Einspeisestellen erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) vom 29.10.2012 (MPESt). Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraus-

setzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung nach Abs. (1) Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. (1) Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.
- (3) Um die im Rahmen der Anwendung der MPESt bestehenden Regelungslücken und Interpretationsspielräume zu schließen, beziehen die Vertragsparteien ergänzend die Unterlage „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)“ der Verbände AFM+E, BDEW, bne, EDNA, VIK und VKU in den Vertrag mit ein, soweit und solange über die in der Unterlage aufgeführten Themen Konsens besteht und der vorgesehenen Lösung die Regelungen der MPESt nicht entgegenstehen oder die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

§ 8 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich mit Vertragsabschluss jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.). Die Ansprechpartner- und Kontaktdatenliste des Netzbetreibers ist dem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Über Änderungen bei den Ansprechpartnern und/oder Kontaktdaten werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich in Textform informieren.
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Einspeisung mit Strom erfolgt entsprechend den Vorgaben der MPESt, sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die nach Abs. (1) benannten Kontaktadressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 9 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am XX.XX.XXXX und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 314 BGB außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) die bilanzielle Zuordnung im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist oder
 - b) der Lieferant sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen, d. h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), verletzt.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages endet der Netzzugang.

§ 10 Störungen; Informationspflicht; höhere Gewalt

- (1) Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Einspeisung beeinträchtigen können und die dem Lieferanten bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (2) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG und nach § 11 Abs. 1 EEG, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die nicht vom Netzbetreiber im Sinne der § 11 und § 12 zu vertreten sind, gehindert sein, eine Einspeisung von Strom durch den Erzeuger zu gewährleisten, ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (3) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich in Textform informieren.
- (4) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

§ 11 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder seinen Kunden (Erzeugern) durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 NAV.
- (2) § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG und (soweit anwendbar) § 12 Abs. 1 EEG bleiben unberührt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung des Abs. 1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden (Erzeuger) gesondert geltend gemacht werden.
- (4) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.

§ 12 Haftung in sonstigen Fällen

- (1) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher

Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

- (3) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (4) Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die für die Abwicklung nach dem Lieferantenrahmenvertrag sowie der zugehörigen Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.

§ 14 Anpassung des Vertrages

- (1) Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses, wie z. B. dem EnWG, dem KWKG, der StromNZV und dem EEG sowie höchstgerichtlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Lieferantenrahmenvertrag sowie die zugehörigen Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- (2) Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages sowie der zugehörigen Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Lieferanten die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- (3) Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages – einschließlich dieser Klausel – oder der zugehörigen Anlagen bedürfen der Schriftform.

§ 15 Übertragung des Vertrages

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

§ 16 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Rheine.

§ 17 Schlussbestimmungen; Anlagen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.
- (2) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Einspeisestellen im abgebenden Gebiet zum Zeitpunkt der Abgabe seine Gültigkeit. Informationspflichten der MaBiS über die Netzabgabe bleiben unberührt.
- (3) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Einspeisestellen des Lieferanten in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Informationspflichten der MaBiS über die Netzübernahme bleiben unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (5) Die beigelegte Anlage 1 und (falls der Lieferant auch Bilanzkreisverantwortlicher ist) Anlage 2 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Rheine, den , den

.....
Woltring
Technischer Leiter

.....
Ittermann

.....

Stempel
(Netzbetreiber)
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
- Abt. C4 -
Rheine

Stempel
(Lieferant)
XXXXXXXXXX XXXX

XXXXXXXXXX

Anlagen

- Anlage 1: Ansprechpartner- und Kontaktdatenblatt
- Anlage 2: (Falls der Lieferant auch Bilanzkreisverantwortlicher ist) Zuordnungsvereinbarung als Modul zum Lieferantenrahmenvertrag

MUSTER